

Stand: Oktober 2014

 Hotel- und Gaststättenverband  
 DEHOGA Saarland e.V.

## Bankettvereinbarung mit AGB

Art der Veranstaltung: \_\_\_\_\_ am \_\_\_\_\_ 20\_\_ ab \_\_\_\_\_ Uhr

Anschriften und Tel.-Nr.

**Gast**
**Restaurant/Hotel**

--	--

**LEISTUNGSUMFANG** (z.B. Zusammensetzung der Speisen, Menüfolgen, Getränke)

Art	Anzahl	Beschreibung	Kosten pro	
			Person	Portion
			Euro	Euro
Mittagessen		.	.	.
Kaffee / Kuchen		.	.	.
Abendessen		.	.	.
_____		.	.	.

Anzahlung: \_\_\_\_\_ Euro zahlbar bis \_\_\_\_\_ 20\_\_.

**Die (Rest-)Zahlung ist in bar zur Zahlung fällig.**
**SONDERVEREINBARUNGEN:** (z.B. Raum, Bar, Bestuhlung, Menükarten, Zuschläge, Rücktrittsfristen usw.)

---



---

Der Gast übergibt bis zum \_\_\_\_\_ 20\_\_ eine Tischordnung.

Es gelten die beigefügten Geschäftsbedingungen des Restaurants. Für Getränke gilt die Preisliste unserer Getränkekarte. Was nicht ausgefüllt wurde gilt als nicht vereinbart.

\_\_\_\_\_ den \_\_\_\_\_ 20\_\_

 \_\_\_\_\_  
 (Gast) (Restaurant)

Stand: Oktober 2014

Hotel- und Gaststättenverband  
DEHOGA Saarland e.V.**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sonderveranstaltungen**

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Buchungen von Räumlichkeiten, Lieferungen und gastronomischer Versorgung unseres Hauses.
2. Das Mitbringen eigener Lebensmittel durch den Veranstalter ist nur gestattet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Eine Haftung des Gastronomiebetriebes für mitgebrachte Lebensmittel, wie z.B. Kuchen, sowie für Lebensmittel, die der Gast nicht sofort verzehrt sondern mitnimmt um sie außerhalb des Betriebes zu verzehren, ist ausdrücklich ausgeschlossen, sofern nicht der Nachweis erbracht wird, dass die Ursache des Schadens vom Gastronomiebetrieb zu vertreten ist. Als Kostenersatz für mitgebrachte Kuchen & Torten berechnen wir einen Kostenersatz für Vorbereitungsarbeiten, Personalbereitstellung, Tischdecken & Servietten u.ä. 5,50 € pro Gedeck.
3. Nebenleistungen wie Sonderdrucke von Menü-Karten oder Blumendekoration, sowie für diese Veranstaltung evtl. anfallende Erlaubnisgebühren werden extra berechnet.
4. Die Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung an Dritte bedürfen unserer vorherigen Zustimmung.
5. Die Berechnung erfolgt auf der Basis der angemeldeten Personen. Der Veranstalter haftet für alle Bestellungen seiner Gäste. Für nicht erschienene Gäste werden die ersparten Aufwendungen von uns in Abzug gebracht. Zusätzliche Gäste können zurückgewiesen werden. Andernfalls wird für sie jeweils in Höhe des vereinbarten Preises für die anderen Gäste eine zusätzliche Zahlung fällig.
6. Bei Veranstaltungen, die sich über 23 Uhr nachts /18 Uhr bei Veranstaltungen über Mittag ausdehnen berechnen wir einen pauschalen Zuschlag in Höhe von 45.--Euro für jeden anwesenden Mitarbeiter unseres Hauses je angefangener Stunde. Diese Kosten entfallen, wenn sich die Gesellschaft ab 24 Uhr nur noch im Bereich der Bar, sofern vorhanden, aufhält, die bis 3 Uhr geöffnet ist.
7. Unsere Preise sind Endpreise, in denen grundsätzlich die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten ist. Wir müssen uns jedoch insbesondere bei langfristig getätigten Bestellungen, die länger als 4 Monate vor dem Zeitpunkt der Veranstaltung zurückliegen eine Preiserhöhung je nach Marktlage vorbehalten.
8. Unsere Rechnungen sind grundsätzlich nach der Veranstaltung in bar zu begleichen. Die Zahlung mit Kreditkarten, EC-Karten, Überweisung nach Rechnungsstellung, ist nur bei besonderer Vereinbarung möglich. Bei Rechnungsstellung ist der Betrag zahlbar ohne Abzug Nettokasse innerhalb von 10 Tagen ab Zustellung der Rechnung.
9. Falls der Auftraggeber nicht gleichzeitig auch Veranstalter ist, haftet er uns gegenüber als Gesamtschuldner.
10. Im Falle der Stornierung einer Veranstaltung wird der Endpreis abzüglich der ersparten Aufwendungen berechnet. Dabei wird der Getränkekonsum mit dem Durchschnittswert unseres Hauses von 12,--Euro pro Person in Ansatz gebracht.
11. Mitgebrachte Gegenstände müssen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen (z.B. Brandschutz bei Dekoration). Sie sind bei Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen, andernfalls hat der Veranstalter die Kosten für Abtransport und Lagerung zu tragen.
12. Wird ohne schriftliche Zustimmung eine politische Veranstaltung durchgeführt, oder besteht begründeter Anlass, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder den Ruf unseres Hauses oder unserer Gäste zu gefährden droht, sowie im Falle höherer Gewalt, können wir vom Vertrag zurücktreten.
13. In den Fällen des § 38 Abs.1 und 2 ZPO gilt der Gerichtsstand am Sitz unseres Hauses als vereinbart.

## Information

**Stand: Oktober 2014**

Hotel- und Gaststättenverband  
DEHOGA Saarland e.V.